

# Der Ethik- und Religionsunterricht

Unabhängig, selbstständig, für alle Schüler verpflichtend und den Herausforderungen des 21. Jahrhunderts gewachsen

## Ein Positionspapier - Initiative Religion ist Privatsache • 22.März 2013

### Einleitung

Mangelhaft konzipiert, gesellschaftlich nicht legitimiert, verfassungsrechtlich bedenklich und dem Zeitgeist nachhinkend: so präsentiert sich der Schulversuch „Ethikunterricht als Ersatzpflichtgegenstand zum Religionsunterricht“ im Jahr 2013, eineinhalb Jahrzehnte (!) nach seiner Einführung in Österreich. Trotzdem soll das bestehende Modell, so der Wunsch konservativer Kreise, bundesweit ins Regelschulwerk überführt werden. Dass eine primär politisch motivierte flächendeckende Einführung des Ethikunterrichts von Fehlern behaftet sein wird, deren weit reichende Folgen nicht nur bildungs- sondern auch gesellschaftspolitisch derzeit schwer abschätzbar sind, ist zu befürchten. Vorliegendes Positionspapier soll daher nicht nur den derzeit geltenden Schulversuch kritisch beleuchten sondern, mit Bedacht auf den säkularen Charakter der österreichischen Gesellschaft, ein adäquates Grundgerüst für einen künftigen, vom Religionsunterricht entkoppelten Ethik- und Religionsunterricht, zu definieren.

### Ein Schulversuch ohne Daseinsberechtigung

Vor dem Hintergrund des vom Bund – bewusst!<sup>1</sup> – jahrzehntelang vernachlässigten Bildungsauftrags, auch einer konfessionell nicht gebundenen wertorientierten Erziehung einen Beitrag zu leisten, stellte das Liberale Forum (LIF) im Jahr 1997 einen Entschließungsantrag<sup>2</sup> zur Einführung eines Ethikunterrichts als „Wahlpflichtfach“ (seit der 133. Nationalratssitzung jedoch als vom Religionsunterricht entkoppelten „Pflichtgegenstand“<sup>3</sup>). Zu einer flächendeckenden Einführung eines Ethikunterrichts kam es mangels eines breiten politischen Konsenses jedoch nie; zu groß waren die Bedenken der ÖVP und der FPÖ, die, in Einklang mit der katholischen Kirche, eine Bedrohung der Primärstellung des Religionsunterrichts befürchteten. Seinen Anfang im Semester 1997/8 an 8 Standorten verdankt der bis heute gültige Schulversuch daher den Bemühungen engagierter Lehrer, die der Diskriminierung von konfessionslosen bzw. vom Religionsunterricht abgemeldeten Schülern entgegenzusteuern versuchten, als dem Gesetzgeber.<sup>4</sup>

Um die Genehmigung des Schulversuchs seitens des seinerzeit ÖVP-dominierten Ministeriums zu ermöglichen, musste jedoch der Ethikunterricht, nach dem Vorbild der meisten alten deutschen Bundesländer, lediglich als **Ersatz für das Pflichtfach Religion** definiert und somit marginalisiert werden. Die gewählte Notlösung war stets dazu geeignet – und dies führt auch die langjährige Erfahrung in Deutschland vor Augen – die Primärstellung des Religionsunterrichts zu schützen bzw. den Ethikunterricht als Druckmittel einzusetzen, um die Abmeldung vom Religionsunterricht zu erschweren bzw. weniger attraktiv zu machen.<sup>5</sup> Da in Österreich keine Religionspflicht herrscht, dürfte jedoch kein Schüler verpflichtet werden, einen Unterricht zu besuchen, der unmissverständlich als Ersatz für den Religionsunterricht gilt. Der Schulversuch, der aktuell in 223<sup>6</sup> Schulen bundesweit gilt und zu Recht als „Strafethikunterricht“ betrachtet werden kann, ist allein schon deshalb **verfassungsrechtlich bedenklich**.

Ernstzunehmende politische Initiativen, den Schulversuch Ethik zu beenden um diesen – in unveränderter Form – in das Regelschulwesen zu überführen, sind reaktiv jung und ausschließlich christlich-konservativer Provenienz. Die Motivation, die hinter solchen Bemühungen liegt, auch wenn sie oft durch pädagogische Scheinargumente verdeckt wird, liegt auf der Hand: es gilt primär, der sich seit über einem Jahrzehnt beschleunigenden Abmeldequote vom Religionsunterricht entgegenzuwirken und nebenbei konfessionslose Jugendliche zur (freilich nicht vollkommen) freiwilligen Teilnahme am Religionsunterricht zu bewegen. Jüngsten Schätzungen zufolge besuchen nämlich österreichweit bereits 25% der Schüler der Sekundarstufe II den Religionsunterricht nicht mehr<sup>7</sup>

<sup>1</sup> Vgl. Karl Heinz Auer, Ethikunterricht Standortbestimmung und Perspektiven, Innsbruck 2002, S. 13 (mit Verweis auf Oswald Stanger, Gesprächsgruppe Religionsunterricht – Ersatzunterricht. In: Christlichpädagogische Blätter 108, 1995, S. 90) sowie Anton Bucher, Ethikunterricht in Österreich, Innsbruck 2001, S. 46.

<sup>2</sup> Vgl. [http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XX/A/A\\_00438/fname\\_124774.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XX/A/A_00438/fname_124774.pdf).

<sup>3</sup> Vgl. [http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XX/NRSITZ/NRSITZ\\_00133/fname\\_114255.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XX/NRSITZ/NRSITZ_00133/fname_114255.pdf)

<sup>4</sup> Vgl. Bucher 2001, S. 50.

<sup>5</sup> Vgl. Bucher 2001, S. 68-70

<sup>6</sup> Vgl. „Bericht der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur Dr. Claudia Schmied gemäß Entschließung des Nationalrats vom 19.1.2012 betreffend Ethik-Unterricht (221/E XXIV.GP)“ vom 23.10.2012, S. 4 ([http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/III/III\\_00357/imfname\\_271036.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/III/III_00357/imfname_271036.pdf)).

<sup>7</sup> Ebenda, S. 24.

und der Trend scheint unaufhaltbar zu sein – zumindest solange kein „Strafethikunterricht“<sup>8</sup> eingeführt wird. Aufgrund seiner grundsätzlichen pro-religiösen Umsetzungsmodalität sowie seiner historischen Genese als *Ersatzpflichtgegenstand* zum Religionsunterricht, ist der Schulversuch „Ethikunterricht“ in seiner jetzigen Form weder gesellschaftlich noch politisch legitimiert und verfassungsrechtlich bedenklich. **Der Schulversuch „Ethikunterricht als Ersatzpflichtgegenstand zum Religionsunterricht“ hat daher unverzüglich beendet zu werden.** 15 Jahre nach seiner Ersteinführung und 12 Jahre nach seiner umfassenden Evaluation, präsentiert sich der Schulversuch Ethikunterricht zudem als verdeckte Dauerlösung. Er entspricht somit den Anforderungen des §7 SchulOG längst nicht mehr und entbehrt somit jegliche gesetzliche Grundlage. Seine Fortführung stellt daher zunehmend eine Verletzung des Legalitätsprinzips dar.

## Der Ethik- und Religionenunterricht im 21. Jahrhundert

Die Notwendigkeit des Ethikunterrichts in Österreich ergibt sich nicht nur aus den relevanten Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes<sup>9</sup> und der Bundesverfassung<sup>10</sup>. Eine säkulare und sich selbst als pluralistisch verstehende Gesellschaft wie die österreichische, eine die kein allgemeingültiges und wie selbstverständlich vermitteltes Werte- und Normensystem mehr kennt, verlangt geradezu nach einer ständigen Überprüfung und Weiterentwicklung der ihr zugrundeliegenden Wertvorstellungen und Normvorgaben.

Ein Ethikunterricht ist als *der* Rahmen, in dem das menschliche Miteinander zur Sprache kommt, wie kein anderer dazu geeignet, die konsensfähigen Grundvorstellungen einer modernen Gesellschaft wie Demokratie, Grundfreiheiten und ein verantwortungsvolles Handeln gegenüber Mensch und Umwelt an **alle** Heranwachsenden, ungeachtet ihrer Weltanschauung oder ethnischen Zugehörigkeit, zu vermitteln. Zusätzlich hat dieser Unterricht jedoch Jugendliche auch dazu zu befähigen, selbstständig einen kritischen Umgang mit Fragen des täglichen Lebens zu entwickeln.

Vor diesem Hintergrund versteht sich der Ethikunterricht bereits als eine gesellschaftliche sowie individuelle Notwendigkeit von höchster integrativer Bedeutung, dessen Konzeption und Vermittlung wie keine andere ausschließlich vom Staat erbracht werden müsste. Ein Entweder-oder Modell der Werteerziehung (also Religionsunterricht oder ersatzweise Ethikunterricht) ist somit nicht haltbar; die damit bewirkte teilweise Auslagerung der Wertevermittlung auf jene Religionsgemeinschaften, die einen Religionsunterricht anbieten, unterjocht die staatliche Schulhoheit.

Ein Ethikunterricht ist folglich ausschließlich als **Pflichtgegenstand für alle Schüler (oder alternativ als reines Wahlfach, genauso wie der Religionsunterricht)** und **inhaltlich sowie organisatorisch vom Religionsunterricht entkoppelt** denkbar. Dies bedeutet keineswegs, dass religiöse Themen im Rahmen des Ethikunterrichts ausgeblendet gehören – ganz im Gegenteil: solange Religionen, wie dies auch in Österreich der Fall ist, eine nicht untergeordnete gesellschaftliche Rolle spielen, hat ein Ethikunterricht in einer angemessenen und sachlichen Form auch Religionskunde zu beinhalten. Die Bezeichnung „Ethikunterricht“ scheint vor diesem Hintergrund irreführend zu sein; vielmehr wäre die Bezeichnung „Ethik- und Religionenunterricht“ angebracht.

Aus der Frage der Notwendigkeit ergeben sich zusätzlich die bisher nicht behandelten Fragen der Effektivität und Modalität. Dass der eingeführte Schulversuch lediglich Schüler der Sekundarstufe II betrifft ist kein Zufall: die betroffenen Schüler sind nämlich, anders als jene der früheren Stufen, als einzige religionsmündig und somit in der Lage, falls konfessionell gebunden, sich selbstständig von der ansonsten verpflichtenden Teilnahme am Religionsunterrichts abzumelden, ein Recht, von dem sie auch zunehmend Gebrauch machen. Vor diesem Hintergrund wird die Eigenschaft des Ethikunterrichts als „Strafethikunterricht“ deutlich erkennbar.

In Anbetracht der hohen gesellschaftlichen Bedeutung des Ethikunterrichtes als eigenständiges Fach sowie des durch ihn erreichbaren wichtigen Beitrags zur Integration, hat jedoch ein Ethik- und Religionenunterricht **bereits in der Volksschule** Teil des Lehrplanes zu werden.

Dafür sprechen nicht nur pädagogische<sup>11</sup> sondern auch praktische Überlegungen, wie beispielsweise die Maximierung der (schulpflichtbedingten) Reichweite<sup>12</sup>. Dass dies bisher jedoch nicht einmal angedacht war, verdeutlicht welche Interessen hinter der Einführung eines Ethikunterrichts als Ersatzpflichtgegenstand zum Religionsunterricht erst ab der Sekundarstufe II stecken.

---

<sup>8</sup> Wie sehr die Einführung eines Ethikunterrichts als geeignetes Mittel betrachtet wird, Abmeldungen vom Religionsunterricht aufgrund der gewährten Freistunde zu bekämpfen, veranschaulicht beispielsweise die führende ÖVP-Politikerin und ehemalige HAK-Lehrerin Johanna Mikl-Leitner in einer expliziten Aussage dazu.

Vgl. [http://www.ots.at/presseaussendung/OTS\\_20101118\\_OTS0178/mikl-leitner-fordert-ethikunterrichtstatt-freistunde-bei-religionsabmeldung](http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20101118_OTS0178/mikl-leitner-fordert-ethikunterrichtstatt-freistunde-bei-religionsabmeldung).

<sup>9</sup> §2 SchulOG.

<sup>10</sup> Art. 14 Abs 5a B-VG.

<sup>11</sup> Bedenken betreffend einer eventuellen Indoktrinierungsgefahr können leicht zerstreut werden: es sei auf die ausschließlich staatliche Konzeption sowie Beaufsichtigung des Ethikunterrichts, weitere Qualitätssicherungsmaßnahme (s. unten), auf die Zulässigkeit (bzw. Pflicht!) des Religionsunterrichts für die selbe Altersgruppe sowie EGMR 5095/71 (Dänischer Sexualkunde-Fall) hingewiesen.

<sup>12</sup> Während der Sekundarstufe 2 verliert das Schulsystem aufgrund des Entfalls der Schulpflicht 10% seiner Schüler.

## Keine Ethik ohne Qualitätssicherung

Ein Ethik- und Religionsunterricht, der seine pädagogisch-gesellschaftlichen Ziele erreichen und auf breite gesellschaftliche Akzeptanz stoßen soll, wird ohne eine **detaillierte und einheitliche Lehrplankonzeption sowie eine strenge Qualitätssicherung und -kontrolle** zum Scheitern verurteilt sein. Einen einheitlichen und für alle Schulversuchsteilnehmer verbindlichen Lehrplan lässt der derzeit geltende Schulversuch nach wie vor vermissen, auch wenn erste ernsthafte Harmonisierungsversuche<sup>13</sup> unlängst unternommen wurden.

Da Ethik einerseits nicht als gleichwertiger Ersatz für Religion betrachtet werden kann und andererseits als wichtiger Teilbereich der Philosophie nicht geeignet ist, ein für alle Schüler, idealerweise ab der Volksschule, verpflichtendes Schulfach mit Inhalt zu füllen, hat zuerst eine systematische Definition der im Rahmen des Ethik- und Religionsunterricht behandelten Teilbereiche und Disziplinen zu erfolgen. Auch wenn hier der Versuch nicht unternommen werden soll diese komplexe Aufgabe zu lösen, versteht es sich von selbst, dass Grundlagen der Ethik, Politikwissenschaft und Soziologie sowie der Religionskunde das Rückgrat des künftigen Ethik- und Religionsunterrichts bilden müssen.

Aufgrund seiner historischen Entstehung im Schatten des Religionsunterrichts und aufgrund seiner relativ leichten Subjektivierbarkeit, haben für den Ethik- und Religionsunterricht jedoch **strenge Maßnahmen der Qualitätssicherung und -kontrolle** zu gelten. Diese haben auf drei Ebenen angewendet zu werden: bei der **Lehrerausbildung**, bei der **Wahl der Lehrbeauftragten** sowie bei der **Aufsicht**. Aufgrund der hohen Wissens- und Objektivitätsanforderungen, die ein interdisziplinärer und leicht ideologischer Ethik- und Religionsunterricht an das Lehrpersonal stellt, ist die Lehrerausbildung **ausschließlich als Universitätslehrgang denkbar**.

Die derzeit praktizierte Lehrerausbildung an 6 pädagogischen Hochschulen – eine davon kirchlich (!) – sowie am Institut für Philosophie der Universität Wien unter unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen und variierender Studiendauer (2-6 Semester bzw. 8-29 ECTS) kann nicht als zukunftsträchtiges tragbares Modell betrachtet werden. Da religiös durchaus geladene Themenbereiche wie Bioethik, Sterbehilfe, Liebe und Sexualität sowie Religionskritik einen unerlässlichen Teil des Ethik- und Religionsunterrichts darstellen, muss eine etwaige Ideologisierung des Unterrichts bzw. die Entstehung von Interessens- und Gewissenskonflikten für den Lehrenden bereits bei der Wahl der Lehrbeauftragten beseitigt werden.

Solange der Religionsunterricht als Pflichtgegenstand gilt hat daher zu gelten, dass, **Lehrer in einer gegebenen Schule nur dann den Ethik- und Religionsunterricht erteilen dürfen, wenn sie im gegebenen Semester in dieser Schule keinen Religionsunterricht erteilen** (und umgekehrt). Als letzte Kontrollschleife hat eine **effektive und womöglich spezialisierte Schulaufsicht** unzulässige weltanschauliche Beeinflussungsversuche des Ethik- und Religionsunterrichts als solche zu erkennen und entsprechend zu unterbinden.

## Schlussbemerkungen

Die Qualität der bisher geführten Ethikdebatte lässt die unmittelbare Einführung einer sachlich mangelhaft konzipierten und überwiegend politisch motivierten Lösung befürchten. Ein besonders beunruhigendes Beispiel dafür lieferte die parlamentarische Enquete „Werteerziehung durch Religions- und Ethikunterricht in einer offenen, pluralistischen Gesellschaft“ vom 4.5.2011<sup>14</sup>: Über die Ziele des Ethikunterrichts – und insbesondere über seine Beziehung zum Religionsunterricht – debattierten überwiegend Politiker, Vertreter von Kirchen und Religionsgesellschaften sowie Theologen, während Personen mit pädagogisch-philosophischen Fachkenntnissen und insbesondere Ethikexperten eine kleine Minderheit bildeten. Ein Religions- bzw. Verfassungsjurist ließ sich, trotz geäußelter rechtlicher Bedenken, gänzlich vermissen.

Wir fordern daher eine **sofortige Versachlichung der Ethikdebatte** sowie **die vollkommene Entkopplung des Ethik- und Religionsunterrichts vom Religionsunterricht und zwar an allen öffentlichen Schulen sowie mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatschulen**. Vorliegendes Positionspapier will als Weckruf an Entscheidungsträger verstanden werden, die unter dem Deckmantel der formal-rechtlichen Korrektheit weichenstellende weder sachlich noch demokratiepolitisch tragbare Entscheidungen treffen könnten.

Auf einen wichtigen Aspekt des Entweder-oder Modells der Wertevermittlung, der im Rahmen des Ethik- und Religionsdiskurses bisher nicht zu finden war, soll hier abschließend eingegangen werden. Wie bereits erwähnt, weist ein Ethik- und Religionsunterricht nur dann eine Daseinsberechtigung auf, wenn er eine breite Palette von gesellschaftlich und philosophisch relevanten Themen effektiv behandelt und somit die Schüler auf ihre bevorstehende Teilnahme am überwiegend säkularen Gesellschaftsgefüge als künftige Erwachsene vorbereitet.

Es lässt sich somit leicht zeigen, dass mit steigenden Anforderungen an einen fundierten, dem Zeitgeist entsprechenden und – anders als der Religionsunterricht – vom Staat beaufsichtigten Ethikunterricht – wie er sich bereits heutzutage über weite Strecken präsentiert – paradoxerweise auch die **Diskriminierung jener Schüler, die ledig-**

---

<sup>13</sup> Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang das von Gymnasiumlehrern konzipierte und vom BMUKK herausgegebene „Die kompetenzorientierte mündliche Reifprüfung aus Ethik –Empfehlende Richtlinien und Beispiele für Themenpool und Prüfungsaufgaben“, vgl. [http://www.bmukk.gv.at/mediapool/22095/reifpruefung\\_ahs\\_lfeth.pdf](http://www.bmukk.gv.at/mediapool/22095/reifpruefung_ahs_lfeth.pdf).

<sup>14</sup> Vgl. [http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/III/III\\_00234/fname\\_218887.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/III/III_00234/fname_218887.pdf).

**lich den Religionsunterricht besuchen**, zunehmend greifbarer wird. Eine künftige flächendeckende Einführung eines Ethik- und Religionenunterrichts hat daher schon alleine aus diesem Grund für alle Schüler zu gelten. Schließlich bildet die ethische und religionskundliche Bildung aller Schüler das zentrale Anliegen des Ethik- und Religionenunterrichts und nicht die Verfolgung der Eigeninteressen der gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften.

---